

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/09 BH

L 5 KR 37/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 22/06 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2010 durch den Präsidenten
M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2009 Prozesskostenhilfe unter
Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1964 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse als Beschäftigungsloser freiwillig versicherte Kläger, der seinen Lebensunterhalt nach Feststellung des Landessozialgerichts (LSG) mittels eines Kredits bestreitet, ist in den Vorinstanzen mit seinem Begehren erfolglos geblieben, von der Beklagten wegen einer durch "Zungenbrennen" verursachten Arbeitsunfähigkeit (AU) ab 20.8.1996 Krankengeld (Krg) zu erhalten. Das LSG hat die Berufung gegen den in erster Instanz ergangenen klageabweisenden Gerichtsbescheid zurückgewiesen, weil der Kläger in der gesamten Zeit in einer Beitragsklasse ohne Anspruch auf Krg versichert gewesen sei. Die Beklagte habe bis 31.12.2008 in ihrer Satzung für freiwillig Versicherte von dem - mit höherrangigem Recht in Einklang stehenden - Ausschlussrecht des § 44 Abs 2 SGB V Gebrauch gemacht. Für eine zu Unrecht erfolgte Einstufung bestehe kein Anhalt. Eine zum 1.1.2009 erfolgte Änderung des § 44 Abs 2 SGB V führe zu keinem anderen Ergebnis, weil auch danach freiwillig versicherte Erwerbslose ohne Entgeltausfall kein Krg erhalten könnten. Darüber hinaus seien für die gesamte streitige Zeit die Voraussetzungen des § 46 Satz 1 Nr 2 SGB V nicht erfüllt, weil - unbeschadet der Frage, ob Zungenbrennen AU begründe - weder AU-Bescheinigungen vorlägen noch in den vom Kläger übersandten Unterlagen eine AU angesprochen werde (Urteil vom 2.7.2009).
- 2 Nunmehr begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände und der Vortrag des Klägers zu den im Gesetz abschließend genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) führen und erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Der Rechtsstreit des Klägers bietet angesichts der vom LSG gegebenen und das Urteil jeweils selbstständig tragenden Begründungen (keine freiwillige Versicherung mit Krg-Anspruch seit 1996;

fehlende ärztliche AU-Bescheinigungen; fehlender Nachweis der AU) keinen Anhalt für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Es ist auch nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Aus den Akten und dem Klägervorbringen ergeben sich schließlich keine ausreichenden Hinweise auf ein möglicherweise verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG; insbesondere besteht kein Anhalt dafür, dass das LSG entscheidungserhebliche Umstände nicht zur Kenntnis genommen oder rechtlich gebotene Ermittlungsmaßnahmen unterlassen haben könnte.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)